



Dr. Höschi

Regelung über das Tragen von Sonnenbrillen bei Nacht

Gültig: Bundesweiter Geltungsbereich
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Ziel ist zu vermeiden das sich zunehmend mehr Besucher von öffentlichen Veranstaltungen, vorallem Jugendliche, nachts am Kopf stoßen oder durch brengezte Sicht anderer Leute Getränke verschütten.

§1 Inhalt:

Besuchern aller öffentlichen Veranstaltungen ist es verboten nach Einbruch der Dunkelheit Sonnenbrillen zu tragen.

Begriffsbestimmung:

Sonnenbrillen sind im diesem Fall:

Alle Brillenförmigen Gegenstände mit farbigen, getönten oder gar schwarzen Gläsern, welche die Augenpartien eines menschlichen Gesichts verdecken.

Besucher sind in diesem Fall:

Alle menschlichen Wesen, welche eine öffentliche Veranstaltung betreten.

Ausgenommen:

Ausgenommern sind Blinde welche sich aber dementsprechend am Einlass ausweisen müssen.

§2 Verantwortungsregelung:

Jeder Veranstalter verpflichtet sich mit Einbruch der Dämmerung dafür zu sorgen das alle Sonnenbrillen am Einlass abzugeben sind.

Jeder Besucher ist verpflichtet seine Sonnenbrille ohne Aufforderung am Einlass abzugeben.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Veranstalter welche sich der Sonnenbrillenentzugspflicht entziehen wird ein Ausschankverbot für 2 Monate ab Verurteilung ausgesprochen. Besucher welche trotz Aufforderung zur Abgabe ihrer Sonnenbrille, der Veranstaltung nach Einbruch der Dunkelheit beitreten werden mit 10 Euro Verwarnungsgeld sowie sofortiger Zerstörung ihrer Sonnenbrille bestraft.

Dr. Höschi

Akustische Konsumhilfe e.V.

